



Regierungsrat

Luzern, 9. Mai 2017

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 191

Nummer: M 191
Eröffnet: 12.09.2016 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 09.05.2017 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 506

Motion Celik Ali R. und Mit. über eine Vereinfachung des Stimmrechtsgesetzes bei den Wahlvorschlägen im Majorzverfahren

Gemäss geltendem Stimmrechtsgesetz können die Stimmberechtigten für alle Wahlen im Urnenverfahren Wahlvorschläge einreichen. Diese bilden die Grundlage für den Druck der Kandidatenlisten. Die zuständige Behörde hat den Stimmberechtigten bei kantonalen und kommunalen Wahlen jeweils eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge zuzustellen (§§ 26, 33, 37 und 38 Stimmrechtsgesetz vom 25.10.1988 [StRG]; SRL Nr. 10).

Die heutige gesetzliche Regelung bei Majorzwahlen (Regierungsrats-, Ständerats- und Gemeinderatswahlen) hat zur Folge, dass sehr viele und teilweise auch gleichlautende Wahlvorschläge (d.h. mit den gleichen vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten) eingereicht werden können. Dies führte bei den Regierungsratswahlen 2015 dazu, dass im zweiten Wahlgang – bei zwei zu besetzenden Sitzen und drei Kandidierenden – insgesamt zehn Wahllisten eingereicht wurden. Bei den Ständeratswahlen 2015 gab es im zweiten Wahlgang für zwei Sitze und fünf Kandidierende 17 Wahllisten, wobei ebenfalls mehrere Listen gleichlautend waren. In der Stadt Luzern wurden für den zweiten Wahlgang der Stadtratswahlen 2016 bei zwei noch zu besetzenden Sitzen und vier Kandidierenden 19 Listen eingereicht, wovon sechs gleich lauteten.

Nebst dem von den Motionären erwähnten Kanton Zürich verfügt eine Vielzahl anderer Kantone bereits heute über eine andere Gestaltung der Wahlzettel für die Mehrheitswahlen als der Kanton Luzern. Der Kanton Luzern ist einer von nur noch drei Kantonen, die bei den Majorzwahlen das System mit vorgedruckten Kandidatenlisten anwenden (zusammen mit den Kantonen Schwyz und Wallis). Alle übrigen Kantone verwenden eine Blankoliste (mit oder ohne Beiblatt mit den Kandidatennamen) oder eine Liste mit allen offiziellen Kandidierenden zum Ankreuzen.

Die Abteilung Gemeinden des Justiz- und Sicherheitsdepartementes (ehemals: Amt für Gemeinden), welche für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zuständig ist, erhält jeweils diverse Rückmeldungen von Gemeinden, die über ungültige Stimmabgaben berichten, weil Stimmberechtigte mehrere Listen oder gar den ganzen Listenblock in die Urne gelegt haben. Ebenso melden sich einzelne Stimmberechtigte, die sich aufgrund der vielen Wahllisten verunsichert zeigen.

Diese Verunsicherung der Stimmberechtigten aufgrund der vielen Wahllisten widerspiegelt sich auch bei den ungültigen Stimmabgaben. Bei den Ständerats- und Regierungsratswahlen 2015 lag der Anteil an ungültigen Wahlzetteln zwischen 1 und 1,5 Prozent. Im Vergleich dazu ist der Anteil der ungültigen Wahlzettel bei den Regierungsratswahlen in Kantonen, welche eine Blankoliste oder eine Kandidatenliste zum Ankreuzen kennen, deutlich tiefer (z.B. Basel-Land 0,59 Prozent, Bern 0,46 Prozent, Aargau 0,08 Prozent, Zürich 0,026 Prozent). Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit einer Änderung der Gestaltung der Wahllisten die Anzahl der ungültigen Wahlzettel im Kanton Luzern verringert werden kann.

In den meisten Fällen stammen die Wahllisten von den Parteien oder von organisierten Komitees, die ihre Kandidatinnen und Kandidaten unterstützen wollen. Jedoch ist für die Stimmberechtigten aufgrund der Wahlliste nicht ersichtlich, wer hinter einem Komiteenamen steht. Ausserdem wird bei der Ermittlung der Resultate bei den Majorzwahlen nicht eruiert, von welchen Listen die abgegebenen Stimmen stammen.

Hinzu kommt, dass die grosse Anzahl an (teilweise gleichlautenden) Wahllisten, die sich durch die sehr zahlreich eingereichten Wahlvorschläge ergibt, sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden zu erheblichem Personal- und Sachaufwand führt. Je mehr Wahlvorschläge eingereicht werden, desto mehr Unterschriften und Listenbezeichnungen sind zu kontrollieren sowie allfällige doppelte Unterschriften zu überprüfen. Nebst dem zusätzlichen Aufwand verursachen die vielen Wahllisten hohe Druckkosten beim Kanton und den Gemeinden. Bei den Regierungsratswahlen 2015 beliefen sich die kantonalen Kosten für den Druck der zahlreichen Listen auf rund 46'300 Franken (1. Wahlgang) bzw. 34'060 Franken (2. Wahlgang). Die Kosten für den Listendruck bei den Ständeratswahlen betragen rund 36'300 Franken (1. Wahlgang) bzw. 43'800 Franken (2. Wahlgang). Der Druck einer Blankoliste bzw. einer Liste zum Ankreuzen beläuft sich auf rund 6'000 Franken. Somit könnten mit der Änderung der Einführung einer einzelnen Wahlliste auf Kantonsebene Druckkosten von bis zu 40'000 Franken pro Wahlgang eingespart werden.

Zusammenfassend soll gemäss Motion das Stimmrechtsgesetz hinsichtlich der Wahllisten bei den Majorzwahlen vereinfacht werden. Aus Gründen der Einheitlichkeit und damit der Rechtssicherheit soll eine solche Änderung der Gestaltung der Wahllisten auf alle kantonalen und kommunalen Majorzwahlen Anwendung finden. Wir befürworten aus den genannten Gründen die Vereinfachung bei der Gestaltung der Wahllisten bei den Majorzwahlen, bevorzugt jedoch Wahllisten zum Ankreuzen und nicht reine Blankolisten. Auf diese Weise ist für den Stimmbürger sofort ersichtlich, wer kandidiert und gewählt werden kann. Darüber hinaus können die Stimmberechtigten die gewünschten Kandidatinnen und Kandidaten nur ankreuzen und brauchen nicht deren Namen auf die Liste zu schreiben. Dadurch werden das Fehlerpotential und damit das Risiko ungültiger Stimmen erheblich verringert. Auch wenn die heutigen Kandidatenlisten einer langjährigen Praxis im Kanton Luzern entsprechen, bietet die Neugestaltung der Wahllisten zahlreiche Vorteile und dies ohne Verlust von demokratischen Rechten. Die Anzahl ungültiger Stimmen kann reduziert, das Wahlverfahren für die Stimmberechtigten vereinfacht und Kosten im Kanton und in den Gemeinden eingespart werden.

Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion im Sinne der Ausführungen erheblich zu erklären.